

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1973 **Nummer 49**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	14. 8. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämter und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämter	414
2005	14. 8. 1973	Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise im Neugliederungsraum Bielefeld.	414
202	10. 8. 1973	Sechsundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	414
7831	16. 8. 1973	Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (DVO-AGVG-NW)	415
	16. 8. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen sowie für integrierte Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74	415

2005

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung
der Bezirke der Wasserwirtschaftsämter und die Über-
tragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirt-
schaftsämter**

Vom 14. August 1973

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämter und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämter vom 5. September 1967 (GV. NW. S. 152), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1972 (GV. NW. S. 186), wird wie folgt geändert:

Bei lfd. Nr. 13.31

– Wasserwirtschaftsamt Lippstadt –

wird die bisherige Fassung der Spalte „Bezirk“ durch folgende Fassung ersetzt:

Im Regierungsbezirk Arnsberg die unter lfd. Nr. 13.21 ausgenommenen Gebiete ausschließlich der unter lfd. Nr. 13.61 genannten Gebiete;

im Regierungsbezirk Detmold das Einzugsgebiet der Lippe und die im Einzugsgebiet der Diemel liegenden Teile des Kreises Büren;

im Regierungsbezirk Münster das Einzugsgebiet der Lippe im Kreis Beckum sowie westlich Hamm das Gebiet, das südlich der amtlich festgestellten Grenze des rechtsseitigen Überschwemmungsgebietes der Lippe liegt.

Ausgenommen sind die unter lfd. Nr. 13.61 genannten Gebiete der Bundeswasserstraße Rhein-Herne-Kanal.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. August 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Finanzminister
Wertz

– GV. NW. 1973 S. 414

2005

**Verordnung
über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Ge-
schäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschafts-
kammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im
Kreise im Neugliederungsraum Bielefeld**

Vom 14. August 1973

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), wird verordnet:

§ 1

Die bisherigen Behörden der Geschäftsführer der Kreistellen Bielefeld, Detmold, Halle, Herford, Lemgo, Lübbecke und Wiedenbrück der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise werden hierdurch aufgelöst.

§ 2

Als Geschäftsführer der Kreistellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise werden bestimmt:

1. Der Geschäftsführer der Kreistelle Gütersloh der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Gütersloh. Sitz des Landesbeauftragten ist Rheda-Wiedenbrück.
2. Der Geschäftsführer der Kreistelle Lippe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Lippe. Sitz des Landesbeauftragten ist Lemgo.
3. Der Geschäftsführer der Kreistelle Minden-Lübbecke der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Minden-Lübbecke. Sitz des Landesbeauftragten ist Lübbecke.
4. Der Geschäftsführer der Kreistelle Herford-Bielefeld der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Herford und die kreisfreie Stadt Bielefeld. Sitz des Landesbeauftragten ist Herford.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. August 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Finanzminister
Wertz

– GV. NW. 1973 S. 414

202

**Sechsundzwanzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichts-
behörde nach dem Gesetz über kommunale Gemein-
schaftsarbeit**

Vom 10. August 1973

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde für den Zweckverband „Erholungsgebiet Angertal“ mit Sitz in Lintorf ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

– GV. NW. 1973 S. 414

Zu § 18

(1) Die Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 12,- DM für jede angefangene Stunde und Ersatz ihrer Fahrkosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes.

(2) Der Amtstierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers den Betrag von 20000,- DM nicht überschreitet.

§ 3

Zu § 20

In der Niederschrift über das Ergebnis der Schätzung sind die von dem Amtstierarzt und den einzelnen Schätzern geschätzten Werte gesondert anzugeben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 4. Dezember 1963 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1967 (GV. NW. S. 96), außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

– GV. NW. 1973 S. 415

7831

**Durchführungsverordnung
zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
(DVO-AGVG-NW)**

Vom 16. August 1973

Aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 2, des § 18 Abs. 1 und 2 und des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) wird verordnet:

§ 1

Zu § 16

(1) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 AGVG-NW ist auch eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres als ausreichend anzusehen bei

- a) Beschälseuche,
 - b) Brucellose der Rinder,
 - c) Brucellose der Schafe und Ziegen,
 - d) Brucellose der Schweine,
 - e) Leptospirose,
 - f) Leukose,
 - g) Paratuberkulose des Rindes,
 - h) Q-Fieber,
 - i) Salmonellose,
 - j) Toxoplasmose,
 - k) Tuberkulose,
 - l) Virale Gastroenteritis des Schweines (TGE),
 - m) Virusdiarrhoe des Rindes (Mucosal-Disease),
- wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Die Krankheit muß durch eine Untersuchung von Blut, Milch, Kot, Harn oder einer anderen Ausscheidung oder eines Teiles des lebenden Tieres in einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden sein; in den Fällen der Buchstaben c, d und k kann die Krankheit auch durch eine allergische Untersuchung vom Amtstierarzt festgestellt worden sein.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 AGVG-NW kann der Amtstierarzt die Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränken bei folgenden Seuchen:

- a) Afrikanische Schweinepest,
- b) Faulbrut der Bienen,
- c) Geflügelpest und Newcastle Krankheit,
- d) Maul- und Klauenseuche,
- e) Milbenseuche der Bienen,
- f) Psittakose – Ornithose,
- g) Rinderpest,
- h) Schweinelähmung (Teschener Krankheit),
- i) Schweinepest.

(3) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 AGVG-NW kann der Amtstierarzt auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichten, wenn in einem Bestand die Brucellose der Schafe und Ziegen festgestellt worden ist.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die zentrale Ver-
gabe von Studienplätzen für die Studiengänge an den
staatlichen Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge
an den Gesamthochschulen sowie für integrierte Studiengänge an den Gesamthochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des
Wintersemesters 1973/74**

Vom 16. August 1973

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 6 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen sowie für integrierte Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74 vom 15. Mai 1973 (GV. NW. S. 272) wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Wirtschaft“ Zeile „Köln“ tritt an die Stelle der Zahl 350 die Zahl 200

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 1973

Für den Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

– GV. NW. 1973 S. 415

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.